



Statuten

1. Name und Sitz

Der „Verband der Personal- und Ausbildungsfachleute VPA“ ist ein Verein gemäss diesen Statuten und Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Verbandes ist Olten.

2. Zweck

Der Verband bezweckt die:

- Aus- und Weiterbildung im Bereich Personalmanagement und der betrieblichen Ausbildung
- Interessenvertretung gegenüber Behörden, Öffentlichkeit, Institutionen und anderen Verbänden
- Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Akzeptanz und Anerkennung der Ausbildungen für Personal- sowie betriebliche Ausbildungsfachleute
- Ausarbeitung eines Berufsbildes mit entsprechenden Ausbildungsreglementen und Qualitätsnachweisen
- vertiefte ganzheitliche Bearbeitung von Fragen, die für Personal- und Ausbildungsfachleute von Bedeutung sind
- Schaffung einer Beratungsstelle und entsprechenden Serviceleistungen
- Förderung des Kontaktes der Mitglieder sowie der kollegialen Geschäftsbeziehungen untereinander
- Unterstützung zu einem fachübergreifenden Dialog mit berufsverwandten Fachleuten

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitglieder als natürliche Personen
- Kollektivmitglieder als juristische Personen

Bei den Kollektivmitgliedern gibt es zudem Zusatzmitglieder.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Gewählt werden können nur natürliche Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2. Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss

Ein Mitglied kann durch eingeschriebenen Brief die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandsjahres kündigen.

Ein Mitglied, das gegen den Statutenzweck verstösst oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann durch den Vorstand sofort ausgeschlossen werden. Rekurs gegen den Vorstandsbeschluss ist innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen.

4. Organe

Die Organe sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.1. Die Generalversammlung (GV)

4.1.1. Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Tätigkeitsprogrammes, des Budgets, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Décharge-Erteilung an den Vorstand und Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder
- Rekurse über verweigerte Aufnahmen oder über Ausschlüsse aus dem Verband
- Statutenänderungen und Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes

4.1.2. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich und spätestens 1 Monat vor ihrer Durchführung einberufen.

4.1.3. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder sowie die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Sie ist spätestens 20 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Vorstandsmitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.2.2. Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/r von der Generalversammlung bestimmt wird.

4.2.3. Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für die eigentliche Verbandsführung im Sinne dieser Statuten, insbesondere für die:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Gestaltung des Jahresprogrammes
- Vertretung des Verbandes nach aussen durch Kontakt und Zusammenarbeit zu und mit Behörden, Öffentlichkeit, Institutionen und anderen Verbänden
- finanzielle Geschäftsführung
- Bestellung von Arbeitsgruppen

4.3. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied als Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung jedes Geschäftsjahres zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht vorzulegen.

5. Finanzen und Rechnungswesen

Die Mittel des Verbandes bestehen aus Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Publikationsorgane

Der Vorstand bestimmt das Publikationsorgan. Ansonsten gilt die briefliche Information aller Mitglieder.

7. Statutenrevision und Auflösung

Die Statutenrevision und Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Generalversammlung oder des absoluten Mehrs der stimmenden Mitglieder durch eine schriftliche Urabstimmung.

Bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Nettovermögens.

8. Gerichtsstand und Haftung

Gerichtsstand des Verbandes ist Sitz des Verbandes. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

9. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. März 1994 in Olten genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

(Seither wurden sie am 6. März 1998 und am 16. März 2001 geändert.)

VERBAND DER PERSONAL- UND AUSBILDUNGSFACHLEUTE VPA

Zürich, 16. März 2001

Der Präsident Die Protokollführerin

Jürg Studer Hannelore Ceron

Anhang 1: Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.

Einzelmitglieder

Fr. 160.–

Kollektivmitglieder für juristische Personen

Fr. 240.–

Zusatzmitglieder zu Kollektivmitglied

Fr. 75.– für die 2. gemeldete und

jede weitere

Person